

Wien, am Mittwoch, den 12. Februar 1930

Zweite Ausgabe

Die Benzinausströmung in der Grossgarage in Margareten.

Bekanntlich hat anlässlich der Benzinausströmung in Margareten der Bürgermeister angeordnet, dass sofort eine fachmännische Kommission eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Ausströmung anstelle und dass der Kommission ein weder der städtischen Baupolizei noch dem Stadtbauamt unterstehender, also vollkommen selbstständiger Fachmann als Sachverständiger beigezogen werde. Als solcher wurde Zivilingenieur Oskar Roth bestellt, der nunmehr sein Gutachten schriftlich erstattet hat. Das Gutachten ist sehr eingehend und daher sehr umfangreich. Es führt zu dem Ergebnis, dass die Ursache der Benzinausströmung auf ein Zusammenfallen von mehreren ungünstigen Umständen zurückzuführen ist. Nach den bisherigen Erhebungen steht jedoch zweifellos fest, dass es sich weder um einen Diebstahl, noch um einen Sabotageakt oder überhaupt irgendein Verbrechen handelt.

Nach dem Sachverständigengutachten dürfte das Schwimmerventil vermutlich schon längere Zeit nicht funktioniert haben; der Kessel wurde während des Betriebes - allerdings gemäss der von der Firma vorgeschriebenen Betriebsvorschrift - niemals soweit gefüllt, dass das Schwimmerventil in Tätigkeit getreten wäre. Als weitere Ursache kommt ferner die unrichtige Betätigung des Dreiwegeventils in Betracht, das durch seinerzeitige unzweckmässige Bedienung schadhaft geworden war. Die genaue Untersuchung ergab, dass der Bolzen im Drehpunkt des Hebels und das Gestänge verbogen waren, offenbar durch eine einmal bei der Bedienung erfolgte Gewaltanwendung. Als letzte Ursache bezeichnet das Sachverständigengutachten eine falsche Stellung des Absperrventils, indem das Ventil auf eine gar nicht beabsichtigte Umfüllung von dem einen Kessel zum anderen gestellt worden war. Dieses Zusammenfallen mehrerer Umstände hat schliesslich zur Benzinauströmung geführt.

Die Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit einzelner Organe wird nunmehr im Disziplinarverfahren erfolgen. Um jedoch eine Wiederholung einer solchen Ausströmung selbst bei etwaiger unachtsamer Bedienung mit Sicherheit zu vermeiden, wird die Zwillingsanlage, wie sie jetzt besteht, nunmehr durch die Lösung der Kupplung auf zwei getrennte hydraulische Normalanlagen gebracht. Solche hydraulische Einzelanlagen werden in grosser Zahl und schon seit vielen Jahren klaglos betrieben. Ausserdem werden die bestehenden Betriebsvorschriften und Einrichtungen für sämtliche Benzineinlagerungsarten durch die städtische Baupolizei überprüft und bei Notwendigkeit noch verschärft oder abgeändert werden.

Der Bürgermeister hat verfügt, dass an die Mitglieder des Stadtsenates und des zuständigen Gemeinderatsausschusses eine Zuschrift ergeht, in der ihnen mitgeteilt wird, dass das Gutachten, das wegen seines grossen Umfangs nicht in Druck gelegt werden kann, für alle Mitglieder dieser Instanzen ohne Unterschied der Partei in der Stadtbaudirektion zur Einsicht aufliegt.